

**Fall 2**

**(Parteilehre und Bindungswirkung)**

A wird bei einem von B verursachten und verschuldeten Verkehrsunfall im Jahr 2015 so schwer verletzt, dass sie ständig gepflegt und betreut werden muss. In der Folge wird daher die Tochter der A, die Ärztin ist, zur ihrer Sachwalterin bestellt. V, die Haftpflichtversicherung des B, anerkennt (A gegenüber) außergerichtlich die Haftung für sämtliche Ansprüche aus dem Unfall dem Grunde nach. Die Sachwalterin kümmerte sich intensiv um A. Sie erbringt zahlreiche Leistungen in medizinischer und in wirtschaftlicher Hinsicht. Das zuständige Pflugschaftsgericht bestimmt die Entschädigung der Sachwalterin für ihre Tätigkeit im Jahr 2017 mit € 16.000. Da sich V weigert, auch diesen Betrag zu leisten, erhebt A (vertreten durch ihre Sachwalterin, die wiederum einen Rechtsanwalt beauftragt) Klage gegen V auf Zahlung von € 16.000 aus dem Titel des Schadenersatzes. Diese Klage wurde mit Beschluss des zuständigen Bezirksgerichtes pflugschaftsgerichtlich genehmigt. V bestreitet das Bestehen des Schadenersatzanspruchs ua mit dem Vorbringen, der Beschluss im Pflugschaftsverfahren entfalte mangels Parteistellung für sie keine Bindungswirkung. Die Verwaltung des Vermögens der A erfordere keinen besonderen Aufwand. Darüber hinaus verfüge die A über eine 24-Stunden-Hilfe. Daher wären die Voraussetzungen für die Minderung der Entschädigung erfüllt gewesen. Das Pflugschaftsgericht hätte darüber hinaus einen Kollisionskurator bestellen müssen, weil die Belohnung der Sachwalterin mit einem derart hohen Betrag erfolgt sei.

1) *Wie hat das Gericht zu entscheiden?*

Im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens fallen Umbaukosten in der Höhe von € 20.000 im Haus der A an, die aufgrund ihrer körperlich eingeschränkten Bewegungsunfähigkeit notwendig werden. In der mündlichen Streitverhandlung dehnt der Rechtsanwalt der A das Klagebegehren um diesen Betrag aus. Der Rechtsanwalt der V wendet ein, die Klagsausdehnung sei unzulässig.

2) *Wie hat das Gericht zu entscheiden?*

*Variante:* Nehmen Sie an, A möchte nicht nur die Haftpflichtversicherung V, sondern auch den Schädiger B klagen, der Lenker und Halter des Unfallfahrzeugs ist.

3) a) *Können B und V gemeinsam geklagt werden?*

b) *Angenommen es werden B und V gemeinsam geklagt, wäre es zulässig, dass V ein Anerkenntnis abgibt?*